

**Anlage 2**  
**zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Musterjagdpachtvertrag**

Mögliche vorgeprüfte Zusatzvereinbarungen für den Jagdpachtvertrag

Folgende Zusatzvereinbarungen können - je nach Bedarf - unter Punkt 10. in den Jagdpachtvertrag aufgenommen werden, ohne dass eine gesonderte Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich ist (§ 20 Abs. 6 Oö. Jagdgesetz 2024). In diesem Fall ist der Bezirksverwaltungsbehörde bis 1. März mitzuteilen, dass keine abweichenden Bestimmungen in den Jagdpachtvertrag aufgenommen wurden und der abgeschlossene Jagdpachtvertrag ist der Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu übermitteln.

Weitere Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern sind frei formulierbar, bedürfen allerdings einer Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Werden solche in den Jagdpachtvertrag aufgenommen, ist dies der Bezirksverwaltungsbehörde bis längstens 1. März mitzuteilen und der Jagdpachtvertrag zur Prüfung vorzulegen.

## 1. Bonus-Malus-System

Als Grundlage gelten die Regelungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 und der Oö. Abschussplanverordnung 2024.

### 1.1. Bonus-Malus-System auf Basis der Vegetationsbeurteilung

- 1.1.1. Als Basisjagdpachtentgelt wird ein Grundpreis von \_\_\_\_\_ Euro bei einer Gesamtbeurteilungsstufe von \_\_\_\_\_ definiert.
- 1.1.2. Eine Verschlechterung der Gesamtbeurteilung in die nächst höhere Beurteilungsstufe (zB von Stufe I auf Stufe II) hat eine Erhöhung des Jagdpachtentgelts um \_\_\_\_\_ Prozent zur Folge. Die Erhöhung des Jagdpachtentgelts ist binnen 14 Tagen nach dem gemeinsamen Begehungstermin nachzuzahlen.
- 1.1.3. Eine Verbesserung der Gesamtbeurteilung in die nächst niedrigere Beurteilungsstufe (zB von Stufe III auf Stufe II) hat eine Absenkung des Jagdpachtentgelts um \_\_\_\_\_ Prozent zur Folge.

Bei nachhaltigen Ier-Jagden wird das Jagdpachtentgelt fortgeschrieben, eine allfällige Anpassung erfolgt erst nach der nächsten verpflichtend vorgesehenen Begehung gemäß § 1 Abs. 4 der Oö. Abschussplanverordnung 2024. Wird bei nachhaltigen Ier-Jagden - abweichend vom im § 1 Abs. 4 Oö. Abschussplanverordnung 2024 vorgesehenen grundsätzlich dreijährigen Begehungsintervall - eine zusätzliche Begehung gefordert, hat deren Ergebnis keinen Einfluss auf die Höhe des Pachtentgelts im Sinn dieser Bestimmung.

### 1.2. Bonus-Malus-System auf Basis der getätigten Abschüsse beim Rehwild

Wird der Mindestabschussplan des weiblichen Rehwildes (inkl. Kitze beiderlei Geschlechter) um \_\_\_\_\_ Prozent übererfüllt, senkt sich das Jagdpachtentgelt um \_\_\_\_\_ Prozent. Das Jagdpachtentgelt beträgt aber mindestens \_\_\_\_\_ Euro. Abschüsse, die nach den Bestimmungen des Oö. Jagdgesetzes 2024 behördlich angeordnet werden, werden nicht angerechnet.

## 2. Abschusskontrolle/Abschussmeldung

- 2.1. Die Pächterin / Der Pächter erklärt sich bereit, dass die Obfrau bzw. der Obmann des Gemeindejagdvorstands oder die von ihr bzw. ihm beauftragte Person auf Anfrage Zutritt in die Wildbretkammer (Kühlhaus) und Einsicht in das Protokollbuch erhält.

**2.2.** Die Pächterin / Der Pächter hat das dem Abschussplan unterliegende Wild auf Anfrage der Obfrau bzw. dem Obmann des Gemeindejagdvorstands oder einer von dieser bzw. diesem namhaft gemachten Person nach der Erlegung in der vereinbarten Form vorzulegen (Grünvorlage).

**2.3.** Der Beginn der Abschussplanerfüllung hat unmittelbar nach Beginn der Schusszeit zu erfolgen.

### **3. Zuständigkeiten vor Ort**

Die Pächterin / Der Pächter hat auf Anfrage des Gemeindejagdvorstands die interne Aufteilung der Zuständigkeiten zur Bejagung und die jeweils verantwortlichen Personen bekannt zu geben.

### **4. Schwerpunktbejagung**

Auf Verlangen der Verpächterin / des Verpächters ist in besonders wildschadensgefährdeten Bereichen eine Schwerpunktbejagung durchzuführen und deren Ergebnis bekannt zu geben.

### **5. Schutzmaßnahmen gegen Wildschäden**

Sind aufgrund des bestehenden oder zu erwartenden Wildeinflusses Schutzmaßnahmen erforderlich, gelten folgende Vereinbarungen:

**5.1.** Auf Ersuchen einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers hat die Pächterin / der Pächter beim Anbringen von

**5.1.1.** chemischen Schutzmaßnahmen (zB Verstreichmittel)

**5.1.2.** mechanischen Einzelschutzmaßnahmen (zB Stachelbaum)

**5.1.3.** mechanischen Flächenschutzmaßnahmen (zB Zaun)

zur Hälfte mitzuhelfen. Die Verpächterin / Der Verpächter hat den Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahmen der Pächterin / dem Pächter rechtzeitig mitzuteilen. Für den Fall, dass es der Pächterin / dem Pächter trotz rechtzeitig erfolgter Mitteilung nicht möglich ist diese Hilfestellung zu leisten und es deswegen zu einer Abgeltung der Arbeitsleistung kommt, bemisst sich diese nach den gültigen ÖKL-Richtwerten.

**5.2.** Auf Ersuchen einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers hat die Pächterin / der Pächter die erforderlichen

**5.2.1.** chemischen Schutzmaßnahmen (zB Verstreichmittel)

**5.2.2.** mechanischen Einzelschutzmaßnahmen (zB Stachelbaum)

**5.2.3.** mechanischen Flächenschutzmaßnahmen (zB Zaun)

in Abstimmung mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer durchzuführen.

**5.3.** Die Kosten für jene Materialien, die für die jeweils erforderlichen Schutzmaßnahmen benötigt werden, hat die Pächterin / der Pächter

**5.3.1.** zur Gänze

**5.3.2.** in der Höhe von \_\_\_\_\_ Prozent

zu übernehmen.

Diesbezügliche Förderungen hat die Grundeigentümerin / der Grundeigentümer auszusprechen und von den Gesamtkosten abzuziehen.

- 5.4.** Diese Regelungen gelten nicht bei behördlichen Anordnungen gemäß § 62 und für Fälle des § 65 Oö. Jagdgesetz 2024.
- 5.5.** Die Pächterin / Der Pächter hat bei der Kontrolle der Wildschutzzäune mitzuwirken.
- 5.6.** Die Pächterin / Der Pächter hat die jeweilige Grundeigentümerin / den jeweiligen Grundeigentümer über etwaig festgestellte Schäden an Einzäunungen unverzüglich zu informieren. In Absprache mit der Grundeigentümerin / dem Grundeigentümer können kleinere Instandhaltungsmaßnahmen unmittelbar durch die dazu berechtigten Jägerinnen und Jäger durchgeführt werden.

## 6. Fütterungsmanagement

Für Wildfütterungen gelten die Regelungen des Oö. Jagdgesetzes 2024. Darüber hinaus gelten folgende Vereinbarungen:

### 6.1. Die Fütterung von

- Rotwild
- Rehwild
- Wild

außerhalb der behördlich verordneten Notzeit

**6.1.1.** ist verboten.

**6.1.2.** ist nur mit Zustimmung des Gemeindejagdvorstands zulässig.

### 6.2. Rehwildfütterungen sind

- nach Möglichkeit
- grundsätzlich

außerhalb des Waldes aufzustellen. § 49 Oö. Jagdgesetz 2024 bleibt davon unberührt.

**6.3.** Die Pächterin / Der Pächter hat die Verpächterin / den Verpächter umgehend über eine behördlich verordnete Notzeit zu informieren.

**6.4.** Bei nachweislicher Nichteinhaltung der oben genannten Vorgaben ist je unerlaubter Fütterung bzw. Fütterung mit unerlaubter Futterzusammenstellung (entgegen der jeweils gültigen Fütterungsrichtlinien des OÖ Landesjagdverbands) eine Pönale in der Höhe von \_\_\_\_\_ Euro zu leisten.

## 7. Biotophegemaßnahmen

Die Pächterin / Der Pächter und die Verpächterin / der Verpächter sollen nach Möglichkeit Biotophegemaßnahmen zur Schadensprävention durchführen.

## 8. Information der Jagdgenossinnen und Jagdgenossen

Die Pächterin / Der Pächter verpflichtet sich nach Absprache mit der Verpächterin / dem Verpächter eine jährliche gemeinsame Versammlung durchzuführen. Im Zuge dieser Versammlung hat die Pächterin / der Pächter einen Bericht abzugeben, wie die Jagdausübung seit dem letzten Bericht erfolgte bzw. wie diese künftig erfolgen soll.

## 9. Schwarzwild/Rotwildbejagung – für Gebiete in denen Schwarzwild/Rotwild als Wechselwild vorkommt

Wurde das Vorhandensein von Schwarzwild/Rotwild festgestellt, hat die Pächterin / der Pächter dieses unter Einhaltung der jagdrechtlichen Bestimmungen konsequent zu bejagen.

## 10. Jagdeinrichtungen

Als Grundlage gelten die Regelungen des § 49 Oö. Jagdgesetz 2024.

- 10.1.** Die Pächterin / Der Pächter haftet für alle im Jagdgebiet bestehenden Jagdeinrichtungen. Gefährliche Anlagen sind durch die Pächterin / den Pächter umgehend zu entfernen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer werden gegenüber allfälligen Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos gehalten.
- 10.2.** Die Anbringung von Nägeln, Verschraubungen oder anderen Metallteilen an Bäumen ist ohne Zustimmung der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers verboten.
- 10.3.** Die Zufahrt zu den jagdlichen Einrichtungen (Hochstände, Fütterungen, etc.) hat über bestehende Zufahrtswege bzw. wenn dies nicht möglich ist, nur nach vorheriger Rücksprache mit den jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu erfolgen. Bei der Benützung ist auf die witterungsbedingte Befahrbarkeit der Grundstücke Bedacht zu nehmen.
- 10.4.** Die Pächterin / Der Pächter hat Jagdeinrichtungen für die keine Duldungsverpflichtung gemäß § 49 Oö. Jagdgesetz 2024 besteht, nach Aufforderung
  - 10.4.1.** der Grundeigentümerin / des Grundeigentümers
  - 10.4.2.** der Verpächterin / des Verpächterszu entfernen.

## 11. Jagdschutzorgan

Die Pächterin / Der Pächter hat die Verpächterin / den Verpächter über die geplante Bestellung eines Jagdschutzorgans zu informieren.

## 12. Kautio

- 12.1.** Es wird vereinbart, dass von der Leistung einer Kautio abgesehen wird.
- 12.2.** Die Pächterin / Der Pächter hat binnen zwei Wochen nach Abschluss des Jagdpachtvertrags eine Kautio im Betrag eines Jahrespachtentgelts zu leisten.

Die Kautionsleistung hat in folgender Form zu erfolgen:

---

---

---

Die Kautionsleistung dient der Sicherung der Erfüllung aller Verpflichtungen, die der Pächterin / dem Pächter aus dem Jagdpachtvertrag oder aus dem Oö. Jagdgesetz 2024 erwachsen.

Sinkt die Kautionsleistung infolge ihrer Verwendung unter den Betrag des jährlichen Jagdpachtentgelts, hat sie die Pächterin / der Pächter binnen zwei Wochen auf die ursprüngliche Höhe zu ergänzen.

Die Kautionsleistung ist der Pächterin / dem Pächter spätestens drei Monate nach Ablauf der Pachtzeit zurückzustellen, wenn die Pächterin / der Pächter die aus dem Jagdpachtvertrag oder aus dem Oö. Jagdgesetz 2024 erwachsenen Verpflichtungen erfüllt hat.

### 13. Sonstige Bestimmungen

- 13.1.1.** Wertsicherungsklausel: Das Pachtentgelt ist wertgesichert zu bezahlen. Als Maß der Berechnung für die Wertbeständigkeit dient der Verbraucherpreisindex (2020 = 100) der Statistik Austria. Bezugsgröße ist die Indexzahl für den Jänner des Kalenderjahres, in dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt. Steigt oder fällt der Index über 5 %, wird die gesamte Änderung berücksichtigt und das neue Pachtentgelt bildet die künftige Berechnungsbasis.
- 13.1.2.** Wertsicherungsklausel: Das Pachtentgelt ist wertgesichert zu bezahlen. Als Maß der Berechnung für die Wertbeständigkeit dient der auf der Homepage des OÖ Landesjagdverbands jährlich kundgemachte Rehwildpreis. Bezugsgröße ist der für das Kalenderjahr geltende Rehwildpreis, in dem dieser Vertrag abgeschlossen wurde.
- 13.2.1.** Die Jagdgesellschaft als Pächterin ist verpflichtet, die Jagd unter einheitlicher Leitung auszuüben und zu diesem Zweck aus ihrer Mitte eine Jagdleiterin / einen Jagdleiter zu bestellen, die / der ortsansässig sein muss und diese / diesen zu ihrer Vertretung zu bevollmächtigen. Die Jagdleiterin / Der Jagdleiter muss die Voraussetzungen gemäß § 21 Z 2 Oö. Jagdgesetz 2024 erfüllen.
- 13.2.2.** Von den insgesamt \_\_\_\_\_ Mitgliedern der Jagdgesellschaft müssen \_\_\_\_\_ ortsansässig, dh. ihren Hauptwohnsitz im Bereich des Jagdgebiets haben.